

**Hinweise und Bedingungen
zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln (Stand: 13.06.2018)**

Der Leihvertrag kommt mit der fristgerechten Zahlung der Leihgebühr zustande. Die nachfolgenden Bedingungen sind **Bestandteil des Vertrages**:

- Die Leihgebühr muss bis zum im Schreiben genannten Termin entrichtet werden (Betrag bitte passend im Umschlag an die Klassenlehrerin geben). Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet damit, alle Lernmittel rechtzeitig auf eigene Kosten zu beschaffen.
- Die über das Ausleihverfahren angebotenen Lernmittel werden von der Schule an die Schülerinnen und Schüler gegen Empfangsbestätigung ausgehändigt.
- Nach Erhalt der Lernmittel sind diese auf Vorschäden zu überprüfen und dieses ggf. unverzüglich der Schule mitzuteilen.
- Die Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich behandelt und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in einem unbeschädigten Zustand zurückgegeben werden.
- Falls die Lernmittel beschädigt oder nicht fristgerecht zurückgegeben werden, so dass eine weitere Ausleihe nicht möglich ist, sind die Erziehungsberechtigten zum Ersatz des Schadens in Höhe des Zeitwertes des jeweiligen Lernmittels verpflichtet.

Nullzahler – Kostenlose Schulbuchausleihe:

Sie sind leistungsberechtigt nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeit Suchende -, dem Sozialgesetzbuch Aches Buch – Schülerinnen und Schüler, denen Hilfe zur Erziehung mit Unterbringung außerhalb des Elternhauses gewährt wird (im wesentlichen Heim- und Pflegekinder) - , dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch – Sozialhilfe – oder dem Asylbewerbergesetz. Damit sind Sie von der Zahlung der Leihgebühr im aktuellen Schuljahr befreit. Der Nachweis ist bis zur genannten Zahlungsfrist durch Vorlage des Leistungsbescheides oder Bescheinigung des Leistungsträgers mit Stichtag 01.06. des Jahres, vorzulegen.

80 % Zahler

Sie sind erziehungsberechtigt für mehr als zwei schulpflichtige Kinder und beantragen eine Ermäßigung der Leihgebühr (80 %). Der Nachweis (Schülerausweis oder Schulbescheinigung) ist bis zur genannten Zahlungsfrist vorzulegen.